

Allgemeine Grundsätze der VGF für nicht verteilbare Einnahmen **(§ 30 VGG)** (Stand 15.09.2016)

1. Nicht verteilbare Einnahmen liegen vor, wenn Einnahmen einem Wahrnehmungsberechtigten zugeordnet wurden und der betreffende Berechtigte trotz Durchführung aller gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen und Anstrengungen der Gesellschaft nicht auffindbar ist oder keine Angaben macht, die eine Ausschüttung ermöglichen (z.B. unbekannt verzo-gen oder keine Angabe einer Bankverbindung).
2. Nicht verteilbare Einnahmen werden Einnahmen in der gleichen Rechtekategorie zugeord-net und für den nächsten abzurechnenden Ausschüttungszeitraum verwendet.
3. Änderungen dieser Allgemeinen Grundsätze bedürfen der Zustimmung der Mitglieder-hauptversammlung.